

(PlanZV) vom 18. Dez. 1990.

Stand der Planunterlagen: .

Vettweiß, den ....

Vettweiß, den ...... 20 .....

Bürgermeister

Vettweiß, den .....

Bürgermeister

Vettweiß, den ...

Bürgermeister

## Textliche Festsetzungen

- A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 9 BauGB)

## Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)

- 1.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt und in die Teilbereiche GE 1 und GE 2 untergliedert.
- 1.2 Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO werden in dem Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen: Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausgeschlossen. Zusätzlich werden im Teilbereich GE 2 die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Geschäfts-, Büround Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke ausge-
- 1.3 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten (Vergnügungsstätte und Betriebe ähnlicher Art, insbesondere Bordelle, Betriebe mit sexuellem Charakter, Wohnungsprostitution, Swingerclubs, Nachtbars, Spielhallen und Wettbüros) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Zusätzlich werden im Teilbereich GE 2 die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen.
- 1.4 Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs.3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Teilbereich GE 1 allgemein zulässig sind, soweit sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- 2. Gliederung nach Abstandserlass

Das Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) wird gem. § 1 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 8804.25.1 vom 06.06.2007) Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) gegliedert.

In dem Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis V gem. der Abstandsliste zum Abstandserlass vom 06.06.2007 nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 81 bis 160) der Abstandsliste zum Abstandserlass vom 06.06.2007 sowie vergleichbare Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn deren Emissionen nachweislich durch besondere technische Vorkehrungen oder besondere Betriebsweise soweit begrenzt bzw. gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Ein gutachterlicher Nachweis ist jeweils von Seiten der Bauherren zu erbringen.

3. Ausschluss von Betriebsbereichen i.S.v. § 3 Abs. 5a BlmSchG

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in dem Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG mit Betrieben und Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang 1 Spalte 4 der StörfallV genannten Grenzen erreichen oder überschreiten und den Abstandsklassen I, II, III und IV des Anhangs 1 des Leitfadens KAS 18 (Störfallkommission / Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit, 2. überarbeitete Fassung, November 2010, korrigiert Dezember 2020) zuzuordnen sind sowie Betriebsbereiche mit Anlagen und Betrieben mit gefährlichen Stoffen, die ähnliche Stoffeigenschaften und ein vergleichbares Gefahrenpotential aufweisen, nicht zulässig.

Betriebsbereiche mit Stoffen der Abstandsklassen I und II oder vergleichbaren Stoffen sind zulässig, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nach § 29b BlmSchG nachgewiesen wird, dass auf Grund besonderer technischer Vorkehrungen und Maßnahmen ein geringerer Abstand als der in den Abstandsklassen I und II festgelegte angemessen ist.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB; § 16 Abs. 2 BauNVO)

4.1 Die Höhenlage der baulichen Hauptanlage wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe bestimmt. Bezugshöhe ist die Höhe der angrenzenden endausgebauten Verkehrsfläche "Im Gastesfeld" in der Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 137 und 138. Die genaue Lage und Höhe dieses Bezugspunktes (BZP) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

- 4.2 Die maximale Traufhöhe ist die Höhendifferenz zwischen dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwände mit der Oberkante Dacheindeckung und der Bezugshöhe.
- 4.3 Bei flachgedeckten Gebäuden ist die Traufhöhe als maximale Gebäudehöhe zu verstehen.
- 4.4 Einzelne betriebliche Gebäudeteile oder Einrichtungen können über die festgesetzte Höhe hinaus zugelassen werden (z.B. Außenschächte, Schornsteine), wenn und soweit ein betriebliches Erfordernis dafür nachgewiesen wird.
- 4.5 Windenergieanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 30 m über Bezugspunkt nicht überschreiten.
- 5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)
- Stellplätze und Garagen sind allgemein zulässig mit Ausnahme des Bereiches zwischen Straßenverkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze.
- 6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 BauNVO)
- 6.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 6.2 Baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Windenergieanlagen gelten als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, auch wenn die erzeugte Energie in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- 6.3 Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des gesamten Gewerbegebietes zulässig.
- 7. Geh-, Fahr und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176).

das Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990

(BGBI.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO

NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch

Vettweiß. den ..... 20 .....

Ratsmitglied

Bürgermeister

Auf der mit einem Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht belasteten Fläche werden folgende Rechte eingeräumt:

- Geh- und Fahrrecht für die anliegenden Gewerbebetriebe
  Leitungsrecht für die Ver- und Entsorgungsträger und für die Niederschlagswasserbeseitigung
- 8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9Abs.1Nr.25a BauGB)
- 8.1 Innerhalb der mit A gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dreireihige Gehölzpflanzungen gem. Pflanzliste 1 mit 3 Pflanzen pro lfd. Meter sowie zusätzlich zwei Laubbäume gem. Pflanzliste 2 zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind mit Regiosaatgut oder alternativ mit einem Landschaftsrasen mit hohem Wildkräuteranteil einzusäen. Die beschriebenen Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Pflanzen sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu er-
- 8.2 Innerhalb der mit B gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihige Gehölzpflanzungen gem. Pflanzliste 1 mit 3 Pflanzen pro lfd. Meter zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind mit Regiosaatgut oder alternativ mit einem Landschaftsrasen mit hohem Wildkräuteranteil einzusäen. Die beschriebenen Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Pflanzen sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
- 8.3 Die zur öffentlichen Verkehrsfläche "Im Gastesfeld" festgesetzte Fläche A kann mit einer Zu- und Ausfahrt in 15 m Breite oder zwei getrennten Zu- und Ausfahrten in maximal je 10 m Breite gequert werden. Eine zusätzliche Querung als Fußweg in 3 m Breite ist zulässig.

- 8.4 Die festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Versickerungsbecken" ist mit Regiosaatgut einzusäen und dauerhaft als extensive Wiese zu pflegen. Ausgenommen ist die gemäß 8.2 zu bepflanzende Fläche.
- 9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 9.1 Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Materialien Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
- 9.2 Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude aufweisen und maximal 20 cm oberhalb der Dachabdeckung und parallel zu dieser angeordnet werden.
- 9.3 Bei Flachdächern müssen die Solar- und Photovoltaikanlagen liegend oder in einem Mindestabstand von 2,00 m zu den Gebäudekanten angeordnet wer-
- 10. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16c BauGB)

  10.1 Für das anfallende schwach belastete Niederschlagswasser ist auf der
- Fläche für das Versickerungsbecken eine 1 m tiefe Mulde in mind. 1.600 m² Größe anzulegen.
- 10.2 Für stärker belastete Flächen ist eine Vorbehandlung entsprechend des Verschmutzungsgrades auf den einzelnen Gewerbegrundstücken vorzusehen.
   10.3 Unterhalb der Mulde ist der vorhandene Boden bis zur versickerungsfähigen
- Schicht durch versickerungsfähigen Boden auszutauschen.

  10.4 Für die Anlage des Versickerungsbeckens des jeweiligen Grundstücks ist auf
- Grundlage des Versickerungsbeckens des jeweiligen Grundstacks ist dan Grundlage des Entwässerungskonzeptes (Dr. Jochims & Burtscheidt, Düren, Juli 2023) eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren einzuholen.
- 11. Flächen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB; § 9 Abs. 1a BauGB)

Natur und Landschaft werden auf dem Grundstück Stadt Nideggen, Gemarkung Wollersheim, Flur 16, Flurstücke 15 und 16 folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt: Auf einer Fläche von 7.500 m² sind Laubbäume in folgender Zusammensetzung und Pflanzqualität in einem Raster von 2 x 2 m zu pflanzen.

Zum externen Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in

60 % Stieleiche (Quercus robur), mind. 100 cm 20 % Winterlinde (Tilia cordata), mind. 100 cm 20 % Hainbuche (Carpinus betulus), mind. 100 cm

Die Baumpflanzungen sind vor Verbiss durch Wildtiere zu schützen und einschließlich der natürlich aufkommenden Vegetation dauerhaft zu erhalten. Die noch vorhandenen Nadelbäume sind zu erhalten und in die Neupflanzung zu integrieren.

Diese Maßnahmen werden gemäß den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Stand: Januar 2024) als Ausgleich in einer Höhe von insgesamt 15.000 Biotopwertpunkten (BWP) dem ermittelten Defizit des Bebauungsplanes Ve-22 "Im Gastesfeld" in Höhe von 14.987 BWP zugeordnet.

HINWEISE

1. Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.; 02425 / 9039-0, Fax: 02425 /9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

- 3. Kampfmittel
  Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/
  Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und
  die nächstgelegene Polizeidienststelle/Feuerwehr oder direkt der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.
- 4. Artenschutz
- 4.1 Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Winterhalbjahr in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres zu erfolgen.
- 4.2 Es wird empfohlen, bei der Umzäunung der Betriebsgelände eine Bodenfreiheit von 10 bis 15 cm einzuhalten, um die Barrierewirkung für Kleinsäuger zu minimieren und eine Fragmentierung von Habitaten zu verhindern.
- Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Lieselotte" im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Köln.
- 6. **Grundwasserverhältnisse**Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen vorzunehmen. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten. Zwischen der Sohle der geplanten Versickerungsmulde und dem Grundwasser ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Dieser Abstand ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren ggf. durch eine entsprechende Geländeaufschüttung im Bereich des Versickerungsbeckens nachzuweisen.

7. Baugrundverhältnisse
Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung
ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich,
erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN
EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund
- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen",
und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für
bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene
Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Militärischer Flugplatz Nörvenich

Der Planbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Sollten im GE-Gebiet bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zu beteiligen.

Zum Schutz des Bodens ist der belebte Oberboden vor Beginn der Baumaßnahmen sicherzustellen und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Der Boden ist nach Möglichkeit für die Anlage späterer Vegetationsflächen wiederzuverwenden.

C PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1 - Gehölze

Bodenschutz

Faulbaum Rhamnus frangula Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hundsrose Rosa canina Kornelkirsche Cornus mas Rote Heckenkirsche Lonicera xvlosteum Schwarzer Holunder Sambucus nigra

Mindestqualität: Verpflanzte Sträucher mit Herkunftsnachweis, ohne Ballen, 60 - 100 cm Höhe, mind. 3 Triebe

Crataegus monogyna

eseitigung gut einzuen ist die

Vogelbeere Sorbus aucuparia

Mindestqualität: Heister mit Herkunftsnachweis, 1 x verpflanzt, ohne

Carpinus betulus

Sorbus domestica

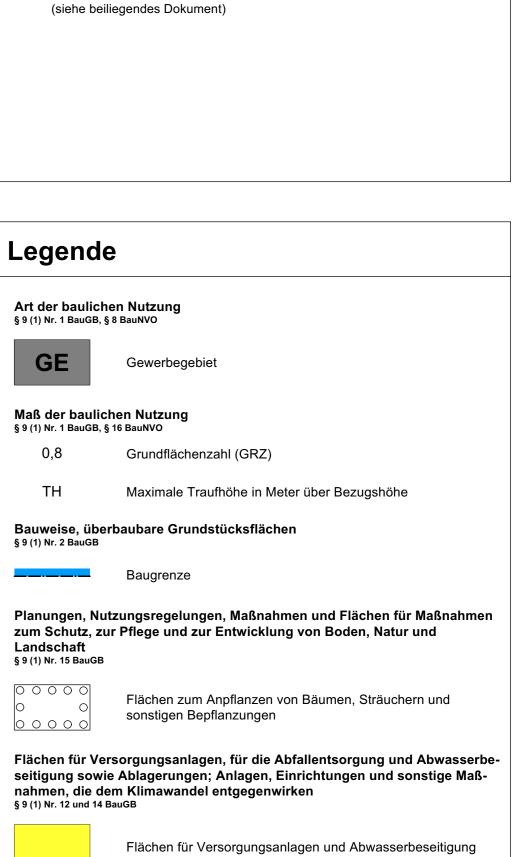
Sorbus aria

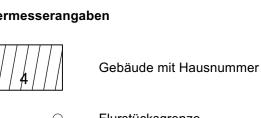
ABSTANDSLISTE

Ballen, 125 - 150 cm Höhe

Pflanzliste 2 - Bäume

Gemäß Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 8804.25.1 vom 06.06.2007) Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)





Sonstige Planzeichen

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Versickerungsbecken

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Arten der baulichen Nutzung

Bezugspunkt mit Bezugshöhe in Metern über NHN

(siehe textliche Festsetzungen unter 4.1)

Flur 4 Flurgrenze

144.77 ● Geländehöhen in Metern über NHN





BEBAUUNGSPLAN Nr. Ve-22
"Im Gastesfeld"

Entwurf und Bearbeitung:

Büro RaumPlan
Lütticher Straße 10-12
52064 Aachen
Tel.: 0241 73389
info@raumplan-aachen.de

Stand 16.01.2024